



Gefördert durch den Freistaat Bayern

**Eltern von Kindern im Kindergartenalter werden durch einen
Beitragszuschuss in Höhe von jährlich 1.200 Euro entlastet.**

Staatlicher Beitragszuschuss – Entlastung für Familien

Der Freistaat Bayern entlastet die Familien bei den Kindergartenbeiträgen mit Wirkung ab dem 1. April 2019. Die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit werden mit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Mit dem Beitragszuschuss werden alle nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Kindertageseinrichtungen erreicht.

Die Auszahlung erfolgt auf die gleiche Weise wie bisher für den Beitragszuschuss im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung. Sie erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung an die Gemeinden. Diese reichen den Förderbetrag dann an die nicht-kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen weiter. Die Einrichtungen, die den Beitragszuschuss beantragen, sind verpflichtet, die Elternbeiträge in Höhe des Zuschusses zu reduzieren. Ein Antrag der Eltern ist nicht erforderlich. Aufgrund des staatlichen Beitragszuschusses wird der Besuch einer Kindertageseinrichtung für viele Eltern kostenfrei bzw. der Elternbeitrag deutlich reduziert. Anträge auf Übernahme des Elternbeitrages durch den Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind in vielen Fällen entbehrlich.

Am 31. Mai 2019 wurde das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt für die Jahre 2019 und 2020 verkündet. Hiermit wurde auch die Rechtsgrundlage für die Auszahlung des Elternbeitragszuschusses durch Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) geschaffen. Eltern erhalten rückwirkend ab 1. April 2019 somit 100,00 Euro monatlich für jedes Kind vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Der Gesetzestext BayKiBiG Art. 19 Nr. 5 Elternbeiträge ist wie folgt geändert worden:

Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die von ihnen nach diesem Gesetz geförderten Träger weiterzureichen.“